



HEIMORDNUNG

Stand: 1. Juni 2005

I. Allgemeines

Grundlage dieser Heimordnung sind das Studentenheimgesetz in der gültigen Fassung und das auf ihm beruhende Heimstatut der „Studentenhilfe Babenberg“, im Folgenden kurz SHB genannt. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Heimvertretung

Die Heimvertretung besteht aus drei Personen, die jährlich durch geheime Wahl aller Heimbewohner ermittelt wird. Die Heimvertretung hat die im § 8 Studentenheimgesetz angeführten Rechte und Pflichten.

III. Benützung des Studentenheimes

III.1 Der Heimbewohner ist verpflichtet, sämtliche Einrichtungen des Heimes in sauberem Zustand zu halten und mit Sorgfalt zu behandeln. Veränderungen dürfen in den Zimmern und Gemeinschaftseinrichtungen nicht vorgenommen werden.

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden umgehend der Heimverwaltung zu melden. Er haftet für alle mutwillig oder durch unsachgemäße Handhabungen verursachten Schäden am Bestandsobjekt.

Für Schäden im Doppelzimmer haften beide Heimbewohner zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt.

Wenn Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen verursacht werden und der Verursacher nicht feststellbar ist, kann der Verein zur Behebung der Schäden eine einmalige Umlage beschließen, die zu gleichen Teilen auf alle Heimbewohner aufgeteilt wird. Bei Umlagehöhe und Aufteilung hat die Heimvertretung ein Mitspracherecht.

III.2 Beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Strom usw. ist sparsam umzugehen.

III.3 In der Zeit zwischen 22 und 7 Uhr hat im Heim Ruhe zu herrschen.

III.4 Raucherlaubnis ist im Doppelzimmer von der Zustimmung des Mitbewohners abhängig. In den Gemeinschaftseinrichtungen besteht Rauchverbot.

III.5 Die Stockwerkeingangstüren sind aus Sicherheitsgründen stets geschlossen zu halten.

III.6 Bei Verlassen der Wohnräume auf längere Zeit sind die Fenster und Türen sorgfältig zu schließen.

III.7 Der höchstzulässige Anschlusswert für das Betreiben von elektrischen Geräten in den Heimzimmern wird mit 600 Watt pro Heimbewohner festgelegt. Es dürfen nur nach ÖVE geprüfte elektrische Geräte in betriebssicherem Zustand verwendet werden.

- III.8 Die SHB übernimmt in keiner Weise Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnern in das Heim eingebracht werden.
- III.9 Im Heim dürfen keine Tiere gehalten werden.
- III.10 Die Benutzung des Flachdaches ist nicht gestattet.
- III.11 Bedienstete des Heimes dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.
- III.12 Um die Reinigungsarbeiten durchführen zu können, ist der Heimplatz dem Reinigungspersonal zugänglich zu machen.
- III.13 Die Vorstandsmitglieder bzw. deren Bevollmächtigte haben das Recht des Zutrittes zu allen Räumen.

IV. Besuche

- IV.1 Der Heimbewohner, der den Besuch empfängt, trägt die Verantwortung für das Verhalten des Besuchers und haftet für durch den Besucher verursachte Schäden.
- IV.2 Für Besuche im Doppelzimmer ist das Einvernehmen mit dem Mitbewohner zu suchen.
- IV.3 Die Benützung der Küchen und Duschen ist den Besuchern nicht gestattet.
- IV.4 Ein Besuch, der mit Übernachtung des Besuchers verbunden ist, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Heimträger.

V. Vergabe von Heimplätzen

- V.1 Die Aufnahme in das Heim erfolgt durch die SHB.
- V.2 Die schriftlichen Aufnahmeanträge für die Aufnahme ab 1. Oktober sind bis spätestens 15. Mai bei der SHB einzubringen. Durch die Aufnahme in das Heim entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heimplatz, auch nicht auf ein allenfalls ursprünglich zugewiesenes Zimmer.
- V.3 Grundsätzlich erfolgt die Vergabe des Heimplatzes jeweils für ein Studienjahr (vom 1. Oktober bis zum 30. Juni). Während des Studienjahres ist eine kurzfristige Aufnahme bis zum nächsten 30. Juni möglich.
- V.4 Die schriftliche Verständigung über die Aufnahme für das nächste Studienjahr erfolgt spätestens bis 15. Juni. Mit der schriftlichen Verständigung werden die Höhe der Kautions- und des Benützungsentgeltes sowie die Bankverbindung bekannt gegeben.

VI. Benützungsentgelt

- VI.1 Hat der Heimbewohner einen Heimplatz zugewiesen erhalten, so hat er ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Ein- oder Auszuges das Benützungsentgelt für den vollen Kalendermonat zu entrichten. Eine schriftlich durchzuführende Kündigung des Heimplatzes ist zum Ablauf eines Kalendermonats unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- VI.2 Bei Neuaufnahme in das Heim ist eine Kautionszahlung fällig, welche beim Verlassen des Heimes unverzinst rückerstattet wird, soweit keine Gegenverrechnung gegen allfällig entstandene Schäden oder Entgeltrückstände erfolgt.
- VI.3 Das Benützungsentgelt ist an jedem Monatsersten im Vorhinein fällig und muss bis zum 5. eines jeden Monats auf das Konto der SHB eingegangen sein.
- VI.4 Kommt ein Heimbewohner mit der Bezahlung des Benützungsentgeltes länger als einen Monat in Verzug, so hat er für jeden Monat 0,5% des aushaftenden Benützungsentgeltes zusätzlich an Spesen zu zahlen.